

AMTSBLATT



DER STADT WASSENBERG

Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Stadt Wassenberg.

29. Jahrgang	Erscheinungstag: 17.04.2000	Nr. 7/2000
--------------	-----------------------------	------------

Inhaltsverzeichnis

Seite	Inhalt
48	Verkauf von Baugrundstücken im Stadtkern Wassenberg. Bebauungsplangebiet Nr. 42 „Im Orsbecker Feld“
49 – 50	Bekanntmachung Betreff: Bebauungsplan Nr. 48 „Am Stadtrain“ in Wassenberg
51	Statistische Übersicht über die Entwicklung der Wohnbevölkerung ab 31.12.1999
52	Auslegung des Wählerverzeichnisses zur Landtagswahl am 14.05.2000
53 – 54	Bekanntmachung über die Änderung und die öffentl. Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) hier: Bebauungsplan Nr. 18 B „Hakesweg“ – 7. vereinfachte Änderung –
55 – 56	Bekanntmachung über die öffentl. Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) hier: Bebauungsplan Nr. 24 A „An Schaafweg“ ; 1. Änderungsverfahren
57 – 60	Bekanntmachung über die öffentl. Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) hier: a) 12. Änderung des Flächennutzungsplanes b) Bebauungspläne Nr. 39 B und C „GIB Wassenberg-Süd“ c) Aufhebung der Bebauungspläne Nr. 20/20 A „Kohlekraftwerk“

Stadt Wassenberg
Der Bürgermeister
Referat II a
AZ: 23 20 00/Tr.

Wassenberg, den 13.04.2000

Bekanntmachung:

Verkauf von Baugrundstücken im Stadtkern Wassenberg, Bebauungsplangebiet Nr. 42 „Im Orsbecker Feld“

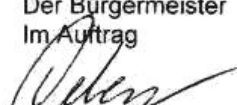
Die Stadt Wassenberg verkauft im **Stadtkern Wassenberg**, Bebauungsplangebiet Nr. 42 „**Im Orsbecker Feld**“, Baugrundstücke zur Bebauung mit EFH oder DHH bei 1 ½ geschossiger Bebauungsmöglichkeit.

Die Grundstücke liegen in einem verkehrsberuhigten Wohngebiet in guter Südwestlage.

Verkaufspreise ab 218,00 DM/m² voll erschlossen.

Ein Merkblatt über die Veräußerungsbedingungen einschließlich Lage- u. Übersichtspläne der Baugrundstücke sowie der Bewerbungsbogen können bei der Stadt Wassenberg, Liegenschaftsamt, Telefon: 02432/4900-35 oder -36 angefordert bzw. im Rathaus Wassenberg, Roermonder Str. 25-27, Zimmer N 7 oder N 8 abgeholt werden.

Der Bürgermeister
Im Auftrag



Oeben

Bekanntmachung

Betreff: **Bebauungsplan Nr. 48 „Am Stadtrain“ in Wassenberg**

Der Bebauungsplan Nr. 48 „Am Stadtrain“ wurde vom Rat der Stadt Wassenberg am 16.03.2000 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141) in der zur Zeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 48 „Am Stadtrain“ mit textlichen Festsetzungen und Begründung liegt ab sofort beim Referat für Stadtplanung und Bauverwaltung im Rathaus der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

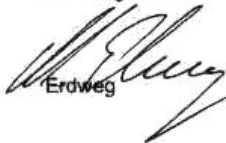
Hinweise:

- I. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan Nr. 48 „Am Stadtrain“ eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
- II. Unbeachtlich werden
 1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. Mängel in der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Am Stadtrain“ schriftlich gegenüber der Stadt Wassenberg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
- III. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung beim Zustandekommen des Bebauungsplanes Nr. 48 „Am Stadtrain“ nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bebauungsplan Nr. 48 „Am Stadtrain“ ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 48 „Am Stadtrain“, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 48 „Am Stadtrain“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141) in der zur Zeit gültigen Fassung in Kraft.

Wassenberg, den 17. April 2000
Der Bürgermeister


Erdweg





Bekanntmachung

Statistische Übersicht

Entwicklung der Wohnbevölkerung ab 31.12.1999

Zur Stadt Wassenberg gehören 6 Stadtteile.

Von der Gesamteinwohnerzahl der Stadt entfallen auf:

Stadtteile	Stand 31.12.1999	Zugänge (+) Abgänge (-)	Stand 31.01.2000	Zugänge (+) Abgänge (-)	Stand 29.02.2000	Zugänge (+) Abgänge (-)	Stand 31.03.2000
WASSENBERG	6.315	+ 84 - 94	6.305	+ 84 - 76	6.313	+ 95 - 78	6.330
BIRGELEN	3.183	+ 42 - 30	3.195	+ 32 - 26	3.201	+ 31 - 25	3.207
MYHL	2.309	+ 14 - 13	2.310	+ 15 - 10	2.315	+ 11 - 19	2.307
ORSBECK	2.033	+ 12 - 15	2.030	+ 11 - 10	2.031	+ 10 - 15	2.026
EFFELD	1.104	+ 14 - 4	1.114	+ 9 - 8	1.115	+ 4 - 3	1.116
OPHOVEN	629	+ 1 - 1	629	+ 6 - 8	627	+ 4 - 7	624
INSGESAMT	15.573	+167 -157	15.583	+157 -138	15.602	+155 -147	15.610

Auslegung der Wählerverzeichnisse

zur Landtagswahl am 14. Mai 2000

I. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Gemeinde - die Stimmberechtigten der Gemeinde -

Wassenberg	
Stimmbezirke	172 - 185

liegt in der Zeit vom 25. April bis 28. April 2000

und zwar am	25.04.2000	In der Zeit von	14.00	bis	18.00	Uhr
vom bis	25.04. - 28.04.2000	In der Zeit von	8.00	bis	12.00	Uhr

(Stimmbezirk 172 bis 185)

41840 Wassenberg, Rathaus, Rosenmüller Str. 25 - 27, Telefonat. I b, Zimmer 004.

zu jedermanns Einsicht aus.

II. Auf Verlangen des Wahlberechtigten wird im Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist das Geburtsdatum unkenntlich gemacht.

III. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist,

spätestens am 28. April 2000 bis 12.00 Uhr bei der Gemeindeverwaltung

(Stimmbezirk 172 bis 185) 41840 Wassenberg, Rathaus, Rosenmüller Str. 25 - 27, Telefonat. I b, Zimmer 004

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift angebracht werden. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

IV. Den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten ist spätestens bis zum 23. April 2000 eine Wahlbenachrichtigung übersandt worden. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, Wahlberechtigt zu sein, muß Einspruch einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, daß er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

V. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

8 - Heinsberg II

durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

1) Wenn mehrere Auslegungsstellen angegeben sind, diese und die für zugekauften Ortsteile oder Burg- oder die Nr. der Stimmbezirke angeben.

VI. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

1. jeder in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,
2. ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, daß er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat,
 - b) wenn seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl sich erst nach Ablauf der Einspruchsfrist herausstellt.

Wahlscheine können von eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tage vor der Wahl,

12. Mai 2000, 18 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung (Wahlamt) mündlich oder schriftlich beantragt werden. Telefonische Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden.

Nicht eingetragene Wahlberechtigte können unter den angegebenen Voraussetzungen den Antrag noch am Wahltag bis 15 Uhr stellen. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muß durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, daß er dazu berechtigt ist.

VII. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, daß der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich

einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,

einen amtlichen blauen Wahlumschlag,

einen amtlichen, mit der Anschrift des Bürgermeisters versehenen hellroten Wahlbriefumschlag und ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Papiere werden ihm von der Gemeinde auf Anforderung auch noch nachträglich bis zum Wahltag, 15 Uhr, ausgehändigt. Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden dem Wahlberechtigten nur persönlich ausgehändigt oder zugesandt. An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muß der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Bürgermeister absenden, daß der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief braucht bei Absendung innerhalb des Bundesgebietes nicht freigemacht zu werden. Er kann auch in der Dienststelle (Wahlamt) des Bürgermeisters abgegeben werden.

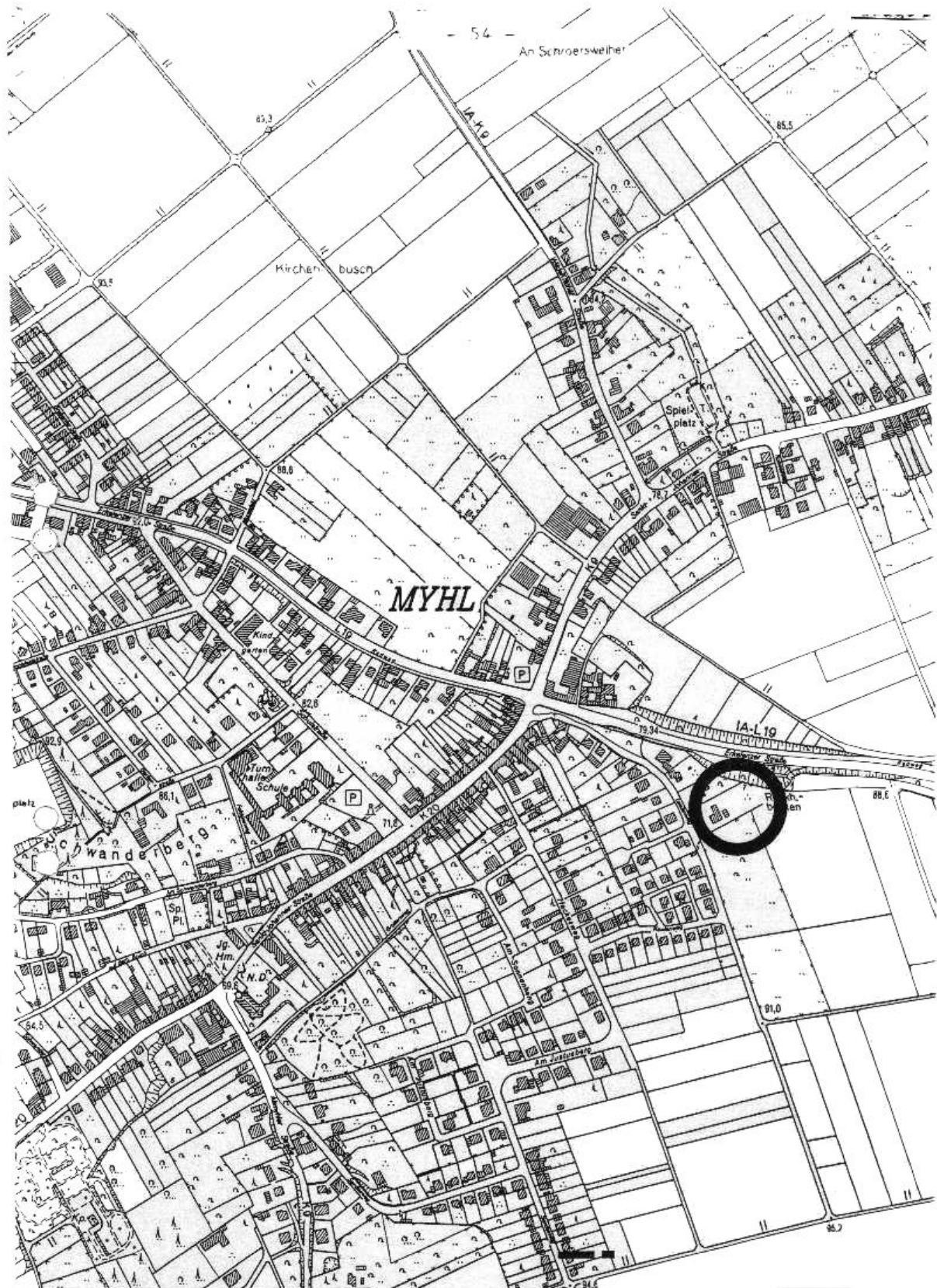
Nähere Hinweise darüber, wie der Wähler die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Dr. Gierke

Wassenberg, den 05.04.00

Der Bürgermeister
Wassenberg
Heinsberg





Bekanntmachung

**über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
vom 27. August 1997 (BGBl. I. Seite 2141) in der zur Zeit gültigen Fassung**

hier: Bebauungsplan Nr. 24 A „Am Schaafweg“; 1. Änderungsverfahren

Der Rat der Stadt Wassenberg hat am 16.12.1999 beschlossen, zum rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 24 A „Am Schaafweg“ ein 1. Änderungsverfahren durchzuführen.

Die vorgezogene Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB hat stattgefunden vom 23.02.2000 bis 10.03.2000. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB wurde vom 25.02.2000 bis 24.03.2000 durchgeführt.

Am 12.04.2000 hat der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Wassenberg der Entwurfsfassung zugestimmt und gleichzeitig beschlossen, diese Planfassung gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 A „Am Schaafweg“ und der Entwurf der Begründung liegen

vom 25.04.2000 bis 26.05.2000

beim Referat für Stadtplanung und Bauverwaltung der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, Zimmer 204, zu den üblichen Dienstzeiten zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Der Änderungsbereich ist aus der beigelegten Anlage ersichtlich.

Während der öffentlichen Auslegung können Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Ein Mitarbeiter steht zur Erläuterung und Erörterung zur Verfügung.

Die Stadt prüft fristgemäß vorgebrachte Anregungen und teilt das Ergebnis mit.

Wassenberg, den 17. April 2000
Der Bürgermeister


Erdweg





Bekanntmachung

**über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
vom 27. August 1997 (BGBl. I. Seite 2141) in der zur Zeit
gültigen Fassung**

- hier:** a) 12. Änderung des Flächennutzungsplanes
b) Bebauungspläne Nr. 39 B und C „GIB Wassenberg-Süd“
c) Aufhebung der Bebauungspläne Nr. 20/20 A „Kohlekraftwerk“

Der Rat der Stadt Wassenberg hat am 30.01.1995 zur Entwicklung eines interkommunalen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches der Städte Wassenberg und Hückelhoven die Einleitung der o.g. Verfahren beschlossen.

Die vorgezogene Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB hat am 07.12.1995 stattgefunden.

Am 12.04.2000 hat der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Wassenberg beschlossen, das Bebauungsplangebiet Nr. 39 „GIB Wassenberg-Süd“ sowie den Änderungsbereich der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes in nördlicher Richtung bis zum vorhandenen Wirtschaftsweg um die Grundstücke Gemarkung Wassenberg, Flur 3, Flurstücke 85, 86 und 87 sowie um die Grundstücke Gemarkung Orsbeck, Flur 2, Flurstücke 699 und Teilbereiche aus 453 und 454 zu erweitern.

Der Entwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungspläne Nr. 39 B und C mit textlichen Festsetzungen und Begründung bzw. Erläuterungsbericht sowie die Bebauungspläne Nr. 20/20 A liegen

vom 02.05.2000 bis 02.06.2000

beim Referat für Stadtplanung und Bauverwaltung der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, Zimmer 203, zu den üblichen Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der Bebauungspläne Nr. 39 B und C, der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Bebauungspläne Nr. 20/20 A sind aus den beigefügten Anlagen ersichtlich.

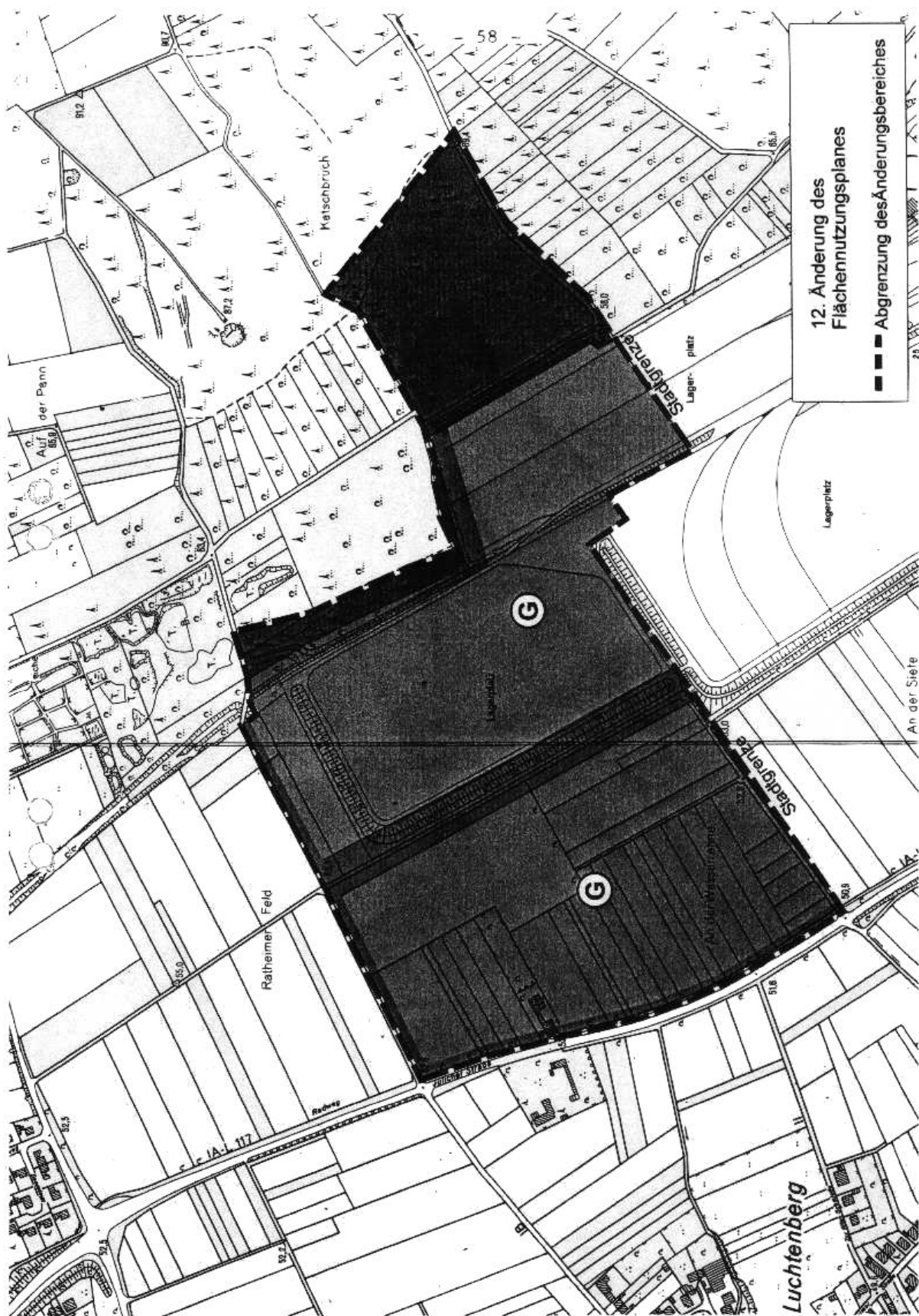
Während der öffentlichen Auslegung können Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

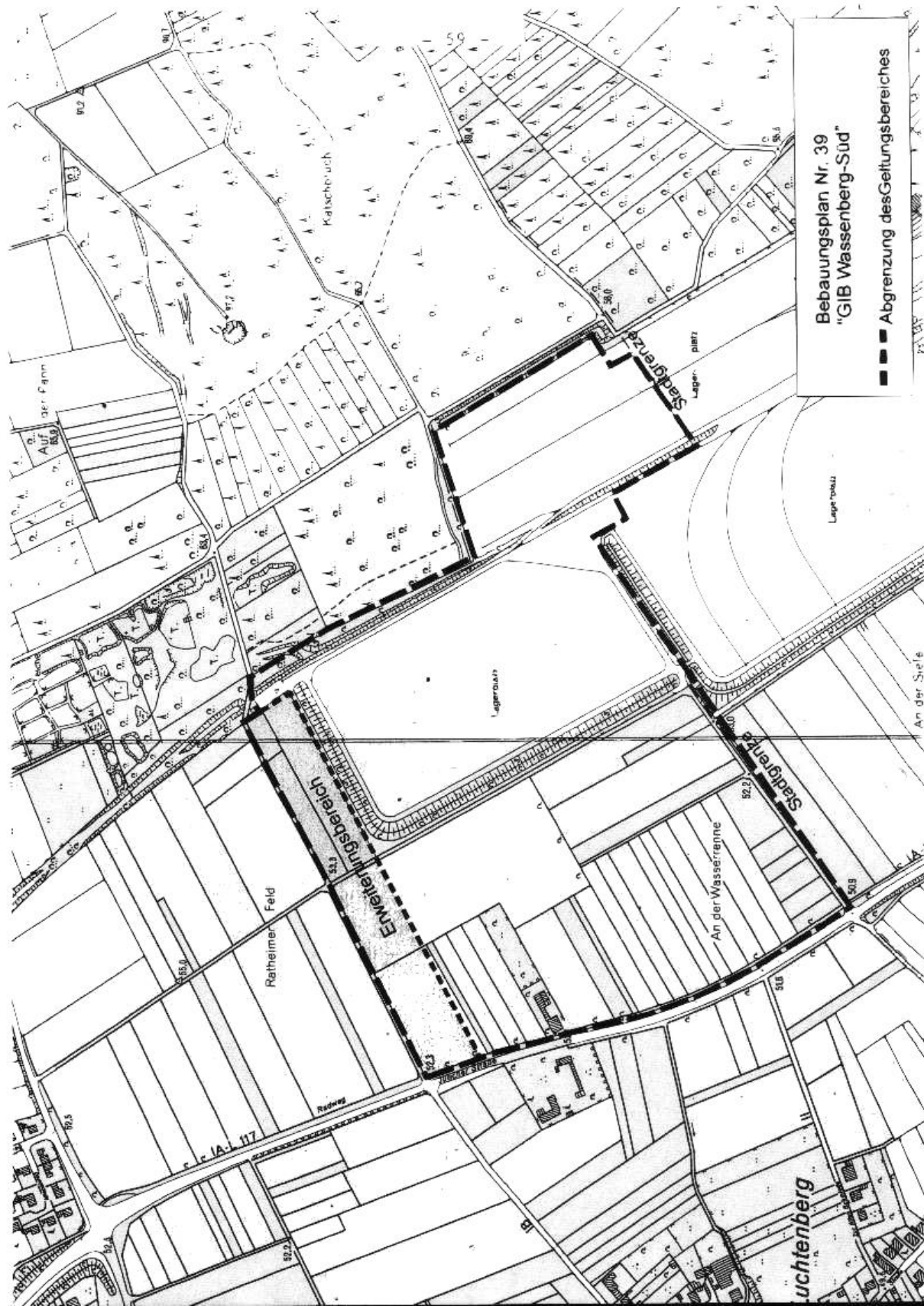
Die Stadt prüft fristgemäß vorgebrachte Anregungen und teilt das Ergebnis mit.

Wassenberg, den 17. April 2000


Erdweg
Bürgermeister







Bebauungsplan Nr. 39
"GIB Wassenberg-Süd"

--- Abgrenzung des Geltungsbereiches

